



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

04

13.02.2017

INHALTSVERZEICHNIS

07	Sitzung des Kreistages	11	Stadt Kronach Bekanntmachung Bauleitplanung; 2. Änderung des Bebauungsplanes für das „Gewerbegebiet Neuses“ (Verfahren nach § 13 a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung)
08	Stellenausschreibung Der Landkreis Kronach bietet zum 1. September 2018 je 2 Plätze für die Ausbildung zum Verwaltungswirt/zur Verwaltungswirtin in der Kommunalverwaltung und zum/zur Verwaltungsfachangestellten, Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung	12	Stadt Kronach Bekanntmachung Bauleitplanung; 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Neuses“; Öffentliche Auslegung
09	Stadt Kronach Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017	13	Stadt Kronach Bekanntmachung Bauleitplanung; 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Neuses“; Erweiterung des Geltungsbereiches und öffentliche Auslegung
10	Stadt Kronach Freiwilliger Landtausch Knellendorf		

SG 11

07

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 20.02.2017, um 10:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Kreistages** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Sachstandsbericht IZK - Innovations-Zentrum Region Kronach
 - 2.1 Sachstandsbericht CIK - Campus Innovations Kultur
 - 2.2 Sachstandsbericht Masterstudiengang Zukunftsdesign
- 3 Sachstandsbericht Stromtrasse P44

- 4 Beteiligungsbericht des Landkreises Kronach
- 5 Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altlandrat“ an Herrn Oswald Marr
- 6 Unvorhergesehenes
- 7 Anfragen und Sonstiges

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 09.02.2017
Landratsamt

Stellenausschreibung

**Der Landkreis Kronach bietet
zum 1. September 2018
je 2 Plätze für die Ausbildung
zum Verwaltungswirt/zur Verwaltungswirtin
in der Kommunalverwaltung**

und

**zum/zur Verwaltungsfachangestellten,
Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung
des Freistaates Bayern und
Kommunalverwaltung.**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen am zentralen Auswahlverfahren teilnehmen, das am 3. Juli 2017 durch die Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses abgehalten wird. Zulassungsvoraussetzungen dafür sind:

- deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 116 Grundgesetz) oder die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder die Staatsangehörigkeit von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz bis zur Einstellung,
- qualifizierender Abschluss einer Haupt- oder Mittelschule, mittlerer Schulabschluss oder anderer gleich- bzw. höherwertiger Schulabschluss bis zum 1. September 2018
- Lebensalter zum Einstellungszeitpunkt: höchstens 44 Jahre
- Förmlicher Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren

Der Antrag muss bis spätestens **1. Mai 2017** dem Landratsamt Kronach, Organisation und Personal, Güterstraße 18, 96317 Kronach, vorliegen. Die entsprechenden Formulare werden im Landratsamt Kronach, Zimmer-Nr. 212, bereitgehalten.

Wir bitten, davon abzusehen, derzeit komplette Bewerbungsunterlagen zu übersenden. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Informationen zum Auswahlverfahren können unter www.lpa.bayern.de bezogen werden. Darüber hinaus steht Frau Müller unter Tel.-Nr. 09261/678-206 für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Kronach, 01. Februar 2017
Landratsamt

Stadt Kronach

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Kronach
für das Haushaltsjahr 2017**

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65

Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

**I.
Haushaltssatzung der Stadt Kronach
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 36.099.705,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 36.377.910,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von - 278.205,00 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 27.174.705,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 26.282.910,00 €
und einem Saldo von 891.795,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 2.654.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 11.045.830,00 €
und einem Saldo von - 8.391.030,00 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.501.280,00 €
und einem Saldo von - 1.501.280,00 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 9.000.515,00 €

ab.

§ 2

- 1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- 2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Kronach“ wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.
- 3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes „Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der Lucas-Cranach-Stadt Kronach“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) --- v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) --- v. H.
2. Gewerbesteuer --- v. H.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 4.568.000,00 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Kronach“ wird auf 1.250.000,00 € festgesetzt.
- 3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der Lucas-Cranach-Stadt Kronach“ wird auf 400.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Kronach, 06.02.2017
Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Nachrichtliche Angaben

Zu § 4:
Die Realsteuerhebesätze wurden mit Stadtratsbeschluss vom 27.04.2009 in der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 345 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 345 v.H.
2. Gewerbesteuer 345 v.H.

II. Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 25.01.2017, Az. 20-941/17 die Haushaltssatzung 2017 der Stadt Kronach sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke und Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb entsprechend rechtlich gewürdigt und genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe des Kreisamtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkämmerei Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 06.02.2017
Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Stadt Kronach

10

Freiwilliger Landtausch Knellendorf

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Gz.: L-A 7574-1004
Freiwilliger Landtausch Knellendorf
VKZLE 217 041
Stadt Kronach
Landkreis Kronach

Beschluss

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.

Der Freiwillige Landtausch Knellendorf wird angeordnet.
Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken festgestellte Verfahrensgebiet. Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

II.

Dieser Beschluss wird von der Stadt Kronach amtlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Beschlusses und ein Abdruck der Gebietskarte liegen im Rathaus der Stadt zwei Wochen lang nach dem Tag der amtlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber von dem Freiwilligen Landtausch betroffen werden, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg) anzumelden. Die Rechte sind auf Verlangen dem Amt für Ländliche Entwicklung innerhalb einer vom Amt zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Gründe

Die Tauschpartner haben den Freiwilligen Landtausch Knellendorf zur Verbesserung der Agrarstruktur beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich seine Durchführung verwirklichen lässt. Der Freiwillige Landtausch war daher nach § 103 c FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner Bekanntmachung Widerspruch beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@ale-ofr.bayern.de eingelegt werden.

Bamberg, den 18.01.2017

Dipl.-Ing. Hepple
Ltd. Baudirektor

Bekanntmachungsvermerk:

Der Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken mit der beiliegenden Gebietskarte liegt in der Zeit vom 14.02.2017 bis einschließlich 27.02.2017 bei der Stadt Kronach, Bauamt, Zi.-Nr. 148, Marktplatz 5, 96317 Kronach, aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Kronach, 02.02.2017
STADT KRONACH

W. Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Stadt Kronach **11**

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Kronach; 2. Änderung des Bebauungsplanes für das „Gewerbegebiet Neuses“ (Verfahren nach § 13 a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung am 30.01.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Neuses“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 30.01.2017 wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Stadtbauamt Kronach, Abteilung 4, nichttechnische Bauverwaltung, Rathaus, Marktplatz 5, II. Stock, Zimmer Nr. 148, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kronach (Stadtbauamt, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Kronach, 06.02.2017
STADT KRONACH

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Stadt Kronach **12**

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Kronach; 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Neuses“; Öffentliche Auslegung

Nach Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Kronach am 30.01.2017 den Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.01.2017 gebilligt. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht, der Erläuterungsbericht und die nach Einschätzung der Stadt Kronach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

von Dienstag, 21.02.2017
mit Montag, 20.03.2017

beide Tage eingeschlossen, beim Stadtbauamt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, II. Stock (Zimmer 148) aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar: Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB, die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Lärmimmissionen und Lärmschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (in der Begründung unter 4.1.3 und 4.3);
Tiere und Pflanzen	Naturschutz (4.3 der Begründung); Stellungnahme des Landratsamtes Kronach
Boden	Untergrundverhältnisse (4.1.2.1, 4.1.3, 4.2.2 und 4.3 der Begründung); Landwirtschaftliche Nutzfläche (Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach); Altlasten und Bodenveränderungen (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach)
Wasser	Hydrologie (4.3 der Begründung); Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Niederschlagswasser, Abwasserentsorgung, Gewässerschutz, Oberirdische Gewässer, Wasserrecht, Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutz (Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kronach, der Stadtwerke Kronach und des Landratsamtes Kronach)
Luft	Luftreinhaltung (4.3 der Begründung)
Klima	Klimatische Verhältnisse (4.3 der Begründung)
Landschaft	Landschaftsschutz (4.3 der Begründung)
Kultur und sonst. Sachgüter	Denkmalschutz/Bodendenkmäler (4.3 der Begründung); Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege
Wechselwirkungen	Angaben zur Umweltverträglichkeit (4 der Begründung)

Die Darlegungsunterlagen können im Stadtbauamt Kronach, II. Stock, Zimmer 148, während der Dienststunden

vormittags:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags:

Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden. Zusätzlich ist der Planentwurf mit der Begründung auch an der Aushangtafel im Flur angebracht.

Andere Termine zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr, Freitag zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr, können telefonisch unter den Telefonnrn. 09261/97274 (Herr Köstner) bzw. 97267 (Herr Gerber) vereinbart werden.

Bedenken und Anregungen können während dieser Zeit beim Stadtbauamt Kronach schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kronach, 06.02.2017
STADT KRONACH

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Stadt Kronach

13

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Kronach; 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Neuses“; Erweiterung des Geltungsbereiches und öffentliche Auslegung

Nach Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Kronach am 30.01.2017 den Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.01.2017 gebilligt. Gleichzeitig wurde der Geltungsbereich um eine Teilfläche der Flur-Nummer 552/4 der Gemarkung Neuses erweitert. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit den verbindlichen Festsetzungen und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Stadt Kronach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

von Dienstag, 21.02.2017
mit Montag, 20.03.2017

beide Tage eingeschlossen, beim Stadtbauamt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, II. Stock (Zimmer 148) aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar: Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB, die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Lärmimmissionen und Lärmschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (in der Begründung unter 12.4.2 und 13.3);
Tiere und Pflanzen	Vegetation (5.6 der Begründung); Grün- und Freiflächenkonzept mit Pflanzliste (8. und 13.3 der Begründung); Naturschutz (12.1.3 der Begründung); Stellungnahme des Landratsamtes Kronach
Boden	Untergrundverhältnisse (5.7, 13.1.3 und 13.3 der Begründung); Landwirtschaftliche Nutzfläche sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach); Altlasten und Bodenveränderungen (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach
Wasser	Hydrologie (5.5 und 13.3 der Begründung); Wasserversorgung, Grundwasser, Wasserschutzgebiete, Niederschlagswasser, Abwasserentsorgung (10.1. der Begründung), Gewässerschutz, Oberirdische Gewässer, Wasserrecht, Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutz, Brauchwasserbrunnen (Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kronach, der Stadtwerke Kronach und des Landratsamtes Kronach)
Luft	Luftreinhaltung (12.4.1 und 13.3 der Begründung)
Klima	Klimatische Verhältnisse (5.4 der Begründung)
Landschaft	Topographie (5.3 der Begründung); Raumplanung (3.1 und 13.3 der Begründung), Landschaftsschutz (12.4.3 der Begründung)
Kultur und sonst. Sachgüter	Denkmalschutz/Bodendenkmäler (12.2 und 13.3 der Begründung) Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege
Wechselwirkungen	Angaben zur Umweltverträglichkeit (13 der Begründung)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kronach, 06.02.2017
STADT KRONACH

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

Die Darlegungsunterlagen können im Stadtbauamt Kronach, II. Stock, Zimmer 148, während der Dienststunden

vormittags:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags:

Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden. Zusätzlich ist der Planentwurf mit der Begründung auch an der Aushangtafel im Flur angebracht.

Andere Termine zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr, Freitag zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr, können telefonisch unter den Telefonnrn. 09261/97274 (Herr Köstner) bzw. 97267 (Herr Gerber) vereinbart werden.

Bedenken und Anregungen können während dieser Zeit beim Stadtbauamt Kronach schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.